



Beteiligungsbericht 2023 der Stadt Bad Arolsen



Vorwort	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Kommunalrechtliche Vorschriften	V
Erläuterung der Rechts- und Organisationsform	VII
Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH	3
Allgemeine Informationen.....	3
Jahresabschluss zum 31.12.2023	6
Bad Arolser Nahwärme GmbH	9
Allgemeine Informationen.....	9
Jahresabschluss zum 31.12.2023	14
Bioenergiepark Nordwaldeck GmbH	17
Allgemeine Informationen.....	17
Jahresabschluss zum 31.12.2023	22
Bäderbetriebsgesellschaft Bad Arolsen mbH	25
Allgemeine Informationen.....	25
Jahresabschluss zum 31.12.2023	30
Bad Arolser Wind GmbH	33
Allgemeine Informationen.....	33
Jahresabschluss zum 31.12.2023	36
Kennzahlen der Beteiligungen im Jahresvergleich	40
Definition und Interpretation der Kennzahlen	42
Weitere Beteiligungen der Stadt Bad Arolsen	44
Mitgliedschaft der Stadt Bad Arolsen in Vereinen u.ä.	45
Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)	46

Vorwort

Auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen unseren Beteiligungsbericht 2023 näherbringen. Wir zeigen Ihnen die Beteiligungsstruktur des Konzerns Stadt auf und informieren Sie über die wirtschaftlichen Entwicklungen der städtischen Unternehmen.

Die Themen, die die Stadt und ihre Beteiligungen in 2023 schwerpunktmäßig bewegt haben, sind vielfältig.

So hat uns das von Versorgungsengpässen, Inflation und Energiekrise dominierte Jahr 2022 gezeigt, dass wir unsere Energie- und Wasserversorgung stärker in den Blick nehmen müssen. Daher war das Jahr 2023 u.a. geprägt davon, zukünftig eine deutlich höhere Versorgungssicherheit zu erreichen.



In engem Zusammenhang mit der Versorgungssicherung steht die Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen, die sowohl von der Stadt aber auch von den Beteiligungen kontinuierlich geplant und umgesetzt werden. Während die BAN in Optimierungsmaßnahmen investiert, die der Versorgungssicherheit Rechnung tragen (BHKW mit Pufferspeicher) und den Ausbau der Öl- und Erdgasunabhängigen Wärmeversorgung vorantreiben, setzt die BBA ihre Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen (wie die Umstellung auf LED-Beleuchtung) kontinuierlich weiter um.

Um auch während langanhaltender, großflächiger Stromausfälle handlungsfähig zu bleiben, wurden in 2023 ebenfalls die Weichen für die Beschaffung einer umfangreichen Notstromversorgung kommunaler Infrastruktur gestellt. Dies umfasst auf städtischer Seite das Rathaus, die Feuerwehnhäuser sowie einen Betreuungsplatz für die Bürgerinnen und Bürger während einer Notlage und auf Seiten der KBN die Wasser- und Abwasserversorgung.

Anhaltend hohe Flüchtlingszahlen stellten die Stadt weiterhin vor die Herausforderung der Unterbringung in geeigneten Wohnraum. Daher wurde eine Wohnungs- und Gebäudeakquise gestartet. Es wurde eine Immobilie des Bathildisheims sowie eine Wohnung bei der Wohnungsbaugenossenschaft angemietet, um die vom Landkreis zugewiesenen Flüchtlinge beherbergen zu können.

Seit 2021 ist auch der Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN) – gemäß §§ 112a und 112b HGO – im Beteiligungsbericht zu erläutern. Zurzeit liegt noch kein geprüfter Jahresabschluss vor, so dass die offenzulegenden Informationen nachgereicht werden, sobald der Jahresabschluss 2021 vorliegt. Der KBN ist bei den *Weiteren Beteiligungen* aufgeführt.

Weitere Entwicklungen und Perspektiven werden in diesem Bericht erläutert.

Die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes ergibt sich aus dem § 123a HGO. Danach hat die Gemeinde die Gemeindevertretung und die Öffentlichkeit jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung der privatwirtschaftlich organisierten Gesellschaften, an denen sie mindestens 20% der Anteile hält, zu informieren. Grundlage des Berichtes sind die geprüften Jahresabschlüsse der Unternehmen. So wird neben dem Geschäftsverlauf des Berichtsjahres auch die zukünftige Entwicklung erläutert. Über den gesetzlichen Rahmen hinaus weisen wir – um Transparenz und Bürgernähe sicherzustellen – neben den verpflichtenden Unternehmen auch die Beteiligungsverhältnisse und Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen aus.

Gerne nehmen wir Ihre Anregungen oder Verbesserungsvorschläge für zukünftige Beteiligungsberichte entgegen. Wir wünschen Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.

Bad Arolsen, im Oktober 2024



Marko Lambion

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
agah	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen
a. LL.	aus Lieferungen und Leistungen
BAK	Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH
BAN	Bad Arolser Nahwärme GmbH
BAW	Bad Arolser Wind GmbH
BBA	Bäderbetriebsgesellschaft Bad Arolsen mbH
BEP	Bioenergiepark Nordwaldeck GmbH
BFE	Betriebsführungsentgelt
CF	Cash Flow
Dipl.-Kffr.	Diplom Kauffrau
e. G.	eingetragene Genossenschaft
e. V.	eingetragener Verein
EWf	Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
KAG	Kommunalabgabengesetz
KBN	Kommunalbetriebe Nordwaldeck
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
kWh	Kilowattstunde
lfd.	laufend
Mio.	Million
MWh	Megawattstunde
GWh	Gigawattstunde
p. a.	per anno
STVV	Stadtverordnetenversammlung
Tsd.	Tausend
T€	Tausend Euro
Verb.	Verbindlichkeiten
VJ	Vorjahr

Kommunalrechtliche Vorschriften

Das Grundgesetz sichert den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, also durch Selbstverwaltung zu regeln (Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz). Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung räumt den Kommunen neben der Personalhoheit, der Finanz- und Vermögenshoheit insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie die Erfüllung der Aufgaben sicherstellen wollen.

Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung

Nach § 121 Hessische Gemeindeordnung (HGO) steht Gemeinden die Möglichkeit zu, sich wirtschaftlich zu betätigen, unter der Voraussetzung, dass

- ♦ der **öffentliche Zweck** die Betätigung rechtfertigt,
 - ♦ die Betätigung nach Art und Umfang in einem **angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit** der Gemeinde und zum voraussichtlichen **Bedarf** steht
- und
- ♦ der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich **durch einen privaten Dritten** erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit die Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die zuletzt genannte Einschränkung zulässig.

Abweichend davon darf sich eine Kommune – gemäß § 121 Abs. 1a HGO – energiewirtschaftlich nur dann betätigen, solange diese auf das Gemeindegebiet beschränkt bleibt oder sie in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit im regionalen Umfeld stattfindet. Dabei soll die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner ermöglicht werden. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Die gleichen Voraussetzungen gelten, wenn sich ein Unternehmen, an welchem die Kommune mit insgesamt mehr als 50% beteiligt ist, an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

Weiterhin sind – nach § 121 Abs. 8 HGO – wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

- ♦ alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
- ♦ die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
- ♦ eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Es wird deutlich, dass eine kommunale Beteiligung konkreten rechtlichen Vorgaben unterliegt und damit hinsichtlich Unternehmenszweck und Wirtschaftlichkeit einen Beitrag zur Aufgabenerfüllung der Kommune leisten muss (121 HGO).

Beteiligungen zählen zum Anlagevermögen (Finanzanlagen). Der Erwerb oder die Erhöhung einer Beteiligung sowie Veräußerungserlöse sind deshalb im Finanzhaushalt als Auszahlung bzw. Einzahlung zu veranschlagen. Gewinnausschüttungen und Dividenden sind dagegen im Ergebnishaushalt als Finanzerträge auszuweisen.

Die Vorschriften der HGO über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden sind dem Bericht beigelegt.

Pflicht zur Erstellung des Beteiligungsberichtes

Durch die in § 123a HGO geschaffene Regelung ist die Stadt Bad Arolsen verpflichtet, zur Information der städtischen Gremien und der Öffentlichkeit, jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, bei denen sie mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

Der Beteiligungsbericht soll Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Stadt und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Stadt gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen.

Zusätzlich zu Nr. 4 wird Bezug auf den § 121 Abs. 7 HGO genommen, wonach die Stadt verpflichtet ist, einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten auf private Dritte übertragen werden können.

Diese Vorgabe wird mit diesem Bericht erfüllt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.10.2020 den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses beschlossen. Deshalb muss der Beteiligungsbericht ab dem Berichtsjahr 2021 zusätzlich Angaben über die zu konsolidierenden weiteren Aufgabenträger enthalten (vgl. dazu §§ 112a und 112b HGO).

Nach umfangreicher Prüfung ist demnach zukünftig auch der Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN) in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Bisher liegt noch kein geprüfter Jahresabschluss der KBN vor.

Erläuterung der Rechts- und Organisationsform

Eigenbetriebe

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes. Hinsichtlich der Organisation und Wirtschaftsführung sind diese Unternehmen verselbstständigt, d.h. von der übrigen Stadtverwaltung getrennt (eigene Planung, Buchführung und Rechnungslegung sowie eigene Personalwirtschaft).

Finanzwirtschaftlich sind sie aus dem Gesamtvermögen der Stadt herausgenommen und gelten als Sondervermögen der Stadt. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Ihm obliegt vor allem die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 5 Eigenbetriebsgesetz). Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital (Mindestkapital 25.000 €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (es besteht eine auf das Geschäft „beschränkte Haftung“).

Die Organe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung eines Aufsichtsrates ist nach dem Gesellschaftsrecht freigestellt – für Gesellschaften mit kommunalen Beteiligungen ist dies jedoch wegen § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO die Regel (Sicherung der Einflussnahme). Die GmbH beruht auf einem Vertrag, den die Gesellschafter bzw. der Gesellschafter abschließt (Gesellschaftsvertrag, auch Satzung der GmbH genannt).

Diese Rechtsform kommt im kommunalen Bereich sehr häufig vor, da das GmbH-Recht den Gesellschaftern große Gestaltungsspielräume ermöglicht (z. B. Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages).

Zweckverbände

Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner, bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Gemeinde oder der Landkreis berechtigt bzw. verpflichtet ist. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Organe des Zweckverbandes sind der Vorstand (Verwaltungsbehörde, vertritt den Zweckverband) und die Versammlung (oberstes Organ, entscheidet gemäß Satzung über alle wichtigen Angelegenheiten).

Wasser- und Bodenverbände

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen das Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt wird. Im Gegensatz zu den Zweckverbänden, in denen grundsätzlich nur Gebietskörperschaften Mitglieder sein können, kommen bei Wasser- und Bodenverbänden auch natürliche und andere juristische Personen in Betracht. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass Wasser- und Bodenverbände nur für bestimmte Aufgaben im Bereich der Wasser- und Bodenbewirtschaftung gegründet werden können.

Stiftungen

Stiftungen sind Einrichtungen zur Verwaltung eines von einem Stifter zweckgebundenen Vermögens. Man unterscheidet zwischen der rechtsfähigen Stiftung und der nichtrechtsfähigen, unselbstständigen Stiftung, die in Trägerschaft eines Treuhänders verwaltet wird. Das heißt, ein Stifter überträgt das Stiftungsvermögen an den Treuhänder, der es getrennt vom eigenen Vermögen verwaltet. Vom Gesetz zwingendes Stiftungsorgan ist nur der Vorstand. Als Überwachungsorgan wird in der Regel ein Stiftungsrat (auch Aufsichtsrat, Beirat oder Kuratorium genannt) gebildet.

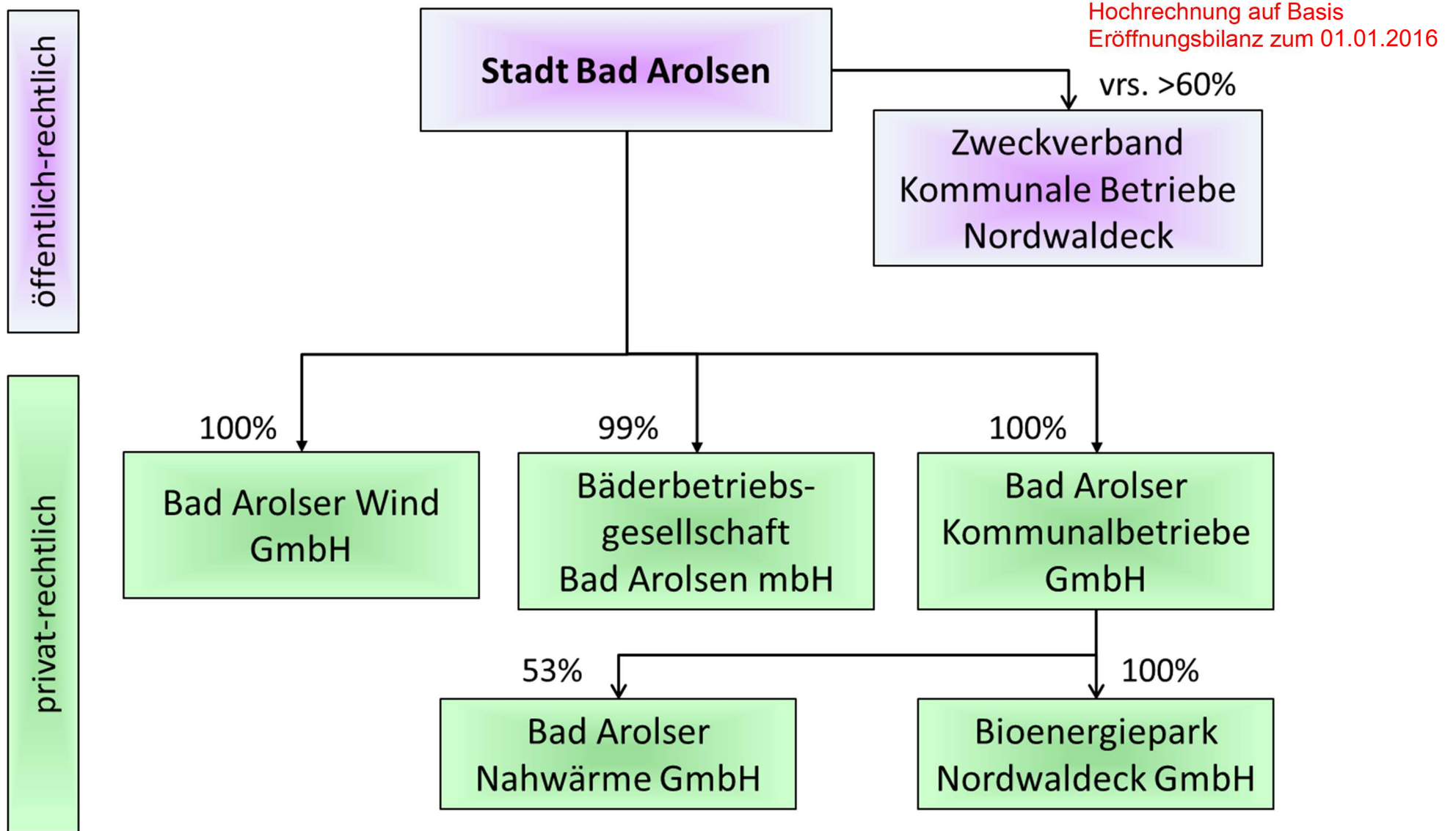
Genossenschaften (e. G.)

Eingetragene Genossenschaften sind Körperschaften mit offener Mitgliederzahl, deren Ziel der Erwerb oder die wirtschaftliche beziehungsweise soziale Förderung ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb ist. Ziel der Genossenschaft ist daher nicht die eigene Gewinnerzielung, sondern die Unterstützung der Genossen bei der Wirtschaftstätigkeit. Organe der Genossenschaft sind in der Regel ein Vorstand (mindestens zwei Mitglieder), ein Aufsichtsrat (drei Mitglieder) und eine Generalversammlung.

Eingetragene Vereine (e. V.)

Vereine sind auf Dauer angelegte freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens sieben Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, wobei der Zweck vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängig ist. Organe bei den Vereinen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Beteiligungen an Unternehmen ab 2020



Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH

Große Allee 23
34454 Bad Arolsen
Telefon: (05691) 801-270
Fax: (05691) 801-289
Internet: www.bad-arolsen.de
eMail: info@zv-kbn.de



Allgemeine Informationen

Gründung	24.06.1999
Rechtsform:	Kapitalgesellschaft
Stammkapital:	2.408.500 €

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens sind die Verpachtung des Anlagevermögens aus der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung an den Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck und das Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen bzw. Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Interessengemeinschaftsverträge oder Zusammenarbeitsverträge abschließen.

Beteiligungsverhältnis, Organe und deren Besetzung

Gesellschafter:	Stadt Bad Arolsen	100%	2.408.500 €
-----------------	-------------------	------	-------------

Gesellschafter- versammlung	Bürgermeister (Vorsitzender)
--------------------------------	------------------------------

Geschäftsführung:	Irene Merkel, Dipl. Kffr.
-------------------	---------------------------

Aufwendung für Organe:	Auf die Angabe der gewährten Bezüge für die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung wurde unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.
------------------------	--

Beteiligungen

Bad Arolser Nahwärme GmbH	53%	185.500 €
Bioenergiepark Nordwaldeck GmbH	100%	400.000 €

Abschlussprüfer

Strecker, Berger + Partner mbH (sb+p) – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Dient der Sicherstellung, dass der Zweckverband KBN seine Aufgaben der Daseinsvorsorge – insbesondere im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – erfüllen kann.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs 2023:

Die BAK erwirtschaftete in dem Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss von 355 T€ (VJ: 402 T€).

Die Gesellschaft ist als reine Infrastruktureinrichtung organisiert und verpachtet ihre Anlagen aus der Wasserver- und Abwasserentsorgung an den Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck (ZV KBN).

Demzufolge bestehen die Umsatzerlöse im Wesentlichen aus dem Pachtzins des Anlagevermögens an die KBN, welcher auf Grundlage der Aufwandsentwicklung ermittelt wird. Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Erträge aus Verpachtung der Infrastruktur	1.029 T€
davon:	
<i>Anlagen der Wasserversorgung</i>	402 T€
<i>Anlagen der Abwasserentsorgung</i>	627 T€
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	45 T€
Sonstige Umsatzerlöse	29 T€
Erträge aus sonstigen Mieten und Pachten	8 T€
	1.111 T€

Die investiven Tätigkeiten werden durch die KBN umgesetzt. Aus diesen Maßnahmen können künftig entweder Erträge oder Verluste im Rahmen der Ausbuchung von Restbuchwerten des Anlagevermögens entstehen.

Die größten Aufwandspositionen sind die Abschreibungen (543 T€), die sich über die Folgejahre kontinuierlich verringern, sowie die Kosten der Fremdfinanzierung (78 T€).

Die Beteiligungserträge umfassen die Ausschüttung der BEP für 2022 von 24 T€; die BAN hat keine Ausschüttung an die BAK vorgenommen.

Die Vermögenslage wird im Wesentlichen beeinflusst von den Abschreibungen, die das Anlagevermögen kontinuierlich reduzieren, ohne dass Zugänge diesen Effekt kompensieren. Alle aktivierungsfähigen Zugänge werden direkt beim KBN erfasst. In 2023 hat sich das Anlagevermögen aufgrund dessen um 560 T€ vermindert.

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Finanzlage ist als risikolos und stabil zu beurteilen. Die Zahlungsfähigkeit war zu jeder Zeit gewährleistet, insbesondere aufgrund der vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf das Pachtentgelt.

Insgesamt ist das Unternehmen aufgrund der vertraglichen Konstellation als stabil zu beurteilen.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur der Gesellschaft ist ausgewogen. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist als gut zu beurteilen.

Weitere Entwicklung:

Die BAK wird weiterhin ihr aktiviertes Anlagevermögen der Wasserver- und Abwasserentsorgung an den ZV KBN verpachten.

Das Jahresergebnis wird künftig – wenn auch nicht signifikant – beeinflusst von Abgängen aus dem Anlagevermögen und dem Ausschüttungsmodus der Tochtergesellschaften.

Die Pachteinnahmen werden sich kontinuierlich verringern aufgrund der jährlichen Verminderung der Abschreibungen, die zu einer geringeren Anlagenverzinsung führt. Auch die Zinsaufwendungen werden stetig sinken.

Die zukünftige Geschäftstätigkeit der Tochterunternehmen wird positiv eingeschätzt.

Aus heutiger Sicht werden keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Risiken für die BAK gesehen.

Die Geschäftsführung plant für das Geschäftsjahr 2024 ein Jahresergebnis von 345 T€.

Die Geschäftsrisiken werden regelmäßig zwischen der Geschäftsleitung und der Gesellschafterin kommuniziert und beraten.

Gewährung von Sicherheiten

Die Stadt Bad Arolsen ist Bürge für Darlehen bei der Landesbank Hessen Thüringen, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Deutschen Postbank, Commerzbank und Deutsche Genossenschafts- und Hypothekenbank. Diese Darlehen wurden im Jahr 2023 planmäßig getilgt, so dass sich die Bürgschaftssumme zum Ende des Jahres auf 895,4 T€ beläuft.

Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO:

Der **öffentliche Zweck** der Tätigkeit der BAK im Sinne von § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO (siehe weiter vor) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

Die Betätigung steht in **einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen und zum voraussichtlichen Bedarf**. In den zurückliegenden Jahren wurden von der BAK keine Verluste erwirtschaftet, so dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen nicht überfordert wurde. Das wird auch für die Zukunft erwartet. Auch der Umfang der bei der BAK angesiedelten Aufgaben überfordert die Stadt nicht, da es sich im Wesentlichen um die Verpachtung von Anlagevermögen handelt, das der Daseinsvorsorge dient. Die Aufgabe der Daseinsvorsorge ist traditionell auf der kommunalen Ebene angesiedelt. Das Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs dürfte somit unstrittig sein.

Die BAK wurde vor dem 01. April 2004 gegründet und genießt insofern Bestandsschutz. Eine Prüfung, ob **der Zweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch private Dritte erfüllt werden kann**, ist deshalb nicht erforderlich.

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Vermögens- und Finanzlage

Bilanz				
Aktiva	31.12.2023	31.12.2022	Veränderungen	
	€	€	€	in %
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbl. Schutz- rechte u. ähnliche Rechte u. Werte sowie Lizenzen	7.040,00	41.780,00	-34.740,00	-83,15
Sachanlagen				
Grundstücke und Bauten	66.959,21	67.512,21	-553,00	-0,82
Technische Anlagen Maschinen	10.760.969,02	11.272.830,02	-511.861,00	-4,54
Andere Anlagen, Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	14.641,00	27.484,00	-12.843,00	-46,73
	10.842.569,23	11.367.826,23	-525.257,00	-4,62
Finanzanlagen				
Anteile an verb. Unternehmen	585.500,00	585.500,00	0,00	0,00
	11.435.109,23	11.995.106,23	-559.997,00	-4,67
Umlaufvermögen				
Forderungen und sonst. Vermögens- gegenstände				
Forderung ggü. verb. Unternehmen	289.274,40	381.767,48	-92.493,08	-24,23
Forderungen ggü. Gesellschafter	15.163,64	0,00	15.163,64	-
Sonstige Vermögensgegenstände	47.661,77	69.513,27	-21.851,50	-31,44
	352.099,81	451.280,75	-99.180,94	-21,98
Kassenbestand, Guthaben bei Kredit- instituten	1.524.511,67	1.189.985,44	334.526,23	28,11
	1.876.611,48	1.641.266,19	235.345,29	14,34
Bilanzsumme Aktiva	13.311.720,71	13.636.372,42	-324.651,71	-2,38

Vermögens- und Finanzlage

Bilanz				
Passiva	31.12.2023	31.12.2022	Veränderungen	
	€	€	€	in %
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	2.408.500,00	2.408.500,00	0,00	0,00
Kapitalrücklagen	1.618.672,22	1.618.672,22	0,00	0,00
Gewinn- / Verlustvortrag	1.527.588,36	1.125.543,16	402.045,20	35,72
Jahresüberschuss	355.453,56	402.045,20	-46.591,64	-11,59
	5.910.214,14	5.554.760,58	355.453,56	6,40
Sonderposten für Investitionszuschüsse				
	316.544,76	354.289,98	-37.745,22	-10,65
Empfangene Ertragszuschüsse				
	827.234,64	872.605,87	-45.371,23	-5,20
Rückstellungen				
sonstige Rückstellungen	11.091,24	13.841,99	-2.750,75	-19,87
Verbindlichkeiten				
Verb. gg. Kreditinstituten	2.682.653,85	2.873.345,02	-190.691,17	-6,64
Verb. aLL	1.681,76	1.663,68	18,08	1,09
Verb. ggü. verb. Unternehmen	3.508.823,02	3.881.560,48	-372.737,46	-9,60
Verb. ggü. Gesellschafter	0,00	5.299,16	-5.299,16	-100,00
Sonstige Verbindlichkeiten	51.279,02	79.005,66	-27.726,64	-35,09
	6.244.437,65	6.840.874,00	-596.436,35	-8,72
Rechnungsabgrenzungsposten				
	2.198,28	0,00	2.198,28	-
Bilanzsumme Passiva	13.311.720,71	13.636.372,42	-324.651,71	-2,38

Gewinn- und Verlustrechnung

GuV		
	2023	2022
	€	€
ERTRÄGE		
Umsatzerlöse	1.111.336,85	1.134.949,53
Sonstige betriebliche Erträge	44.886,06	42.354,07
	1.156.222,91	1.177.303,60
AUFWENDUNGEN		
Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-946,35	-896,34
	-946,35	-896,34
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-542.975,00	-563.872,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-67.545,17	-45.557,90
	-611.466,52	-610.326,24
FINANZERGEBNIS		
Erträge aus Beteiligungen	24.000,00	69.200,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-78.054,49	-89.752,43
	-54.054,49	-20.552,43
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	490.701,90	546.424,93
STEUERN		
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-132.014,26	-141.043,65
Sonstige Steuern	-3.234,08	-3.336,08
	-135.248,34	-144.379,73
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	355.453,56	402.045,20

Bad Arolser Nahwärme GmbH

Große Allee 23
34454 Bad Arolsen
Telefon: (05691) 801-270
Fax: (05691) 801-189
Internet: www.bad-arolsen.de
eMail: Info@bad-arolsen.de



Allgemeine Informationen

Gründung	07.07.2003
Rechtsform:	Kapitalgesellschaft
Stammkapital:	350.000 €

Unternehmensgegenstand

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst neben der Erzeugung, der Verteilung und dem Verkauf von Wärme, insbesondere zu Heizzwecken und zur Erwärmung von Brauchwasser, ferner den Betrieb von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Diese Energie wird insbesondere in Anlagen erzeugt, die zu einem überwiegenden Teil nachwachsende Energieträger, wie z. B. Holz, als Brennstoff einsetzen.

Beteiligungsverhältnis, Organe und deren Besetzung

Gesellschafter:	Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH	53%	185.500 €
	Lobbe Entsorgung GmbH, Bestwig	47%	164.500 €

Gesellschafter- versammlung	Geschäftsführer der BAK (Vorsitzender) Vertreter der Lobbe Entsorgung GmbH, Bestwig
--------------------------------	--

Geschäftsführung:	Irene Merkel Birger Hellweg
-------------------	--------------------------------

Beteiligungen

Keine

Abschlussprüfer

Strecker, Berger + Partner mbH (sb+p) – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Bei der Versorgung eines Teils der Stadt Bad Arolsen mit Nahwärme handelt es sich um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und damit um eine mögliche kommunale Aufgabe. Die Stadt Bad Arolsen bedient sich bei der Durchführung dieser Aufgabe der BAN.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs 2023:

Die BAN schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss von 46 T€ (VJ: 105 T€) und liegt mit 28 T€ über dem geplanten Gewinn von knapp 18 T€.

In 2023 wurden ca. 93% der verkauften Wärme durch zehn Vertragskunden erzielt: an Vertragskunden wurden 5.608 MWh (VJ: 6.301 MWh) und an Tarifkunden 221 MWh (VJ: 229 MWh) verkauft. Damit liegt der gesamte Wärmeabsatz von 5.829 MWh unter dem des Vorjahres (6.530 MWh).

Dieser Rückgang korrespondiert mit der – im Vergleich zum langjährigen Mittel – um 10% niedrigeren Gradtagzahl bzw. Heizgradtagen. Allerdings hat der Preisanstieg auf den Märkten, wodurch sich der Wärmepreis auf einem höheren Niveau positionierte, zu höheren Einnahmen geführt – trotz des relativ „warmen“ Jahres 2023.

Die Umsatzerlöse liegen bei rund 593 T€ (VJ: 541 T€) und haben sich demnach im Vergleich zum Vorjahr positiv entwickelt (+51 T€).

Größter Abnahmekunde in 2023 war die Wohnungsbaugenossenschaft, gefolgt vom Arobella Freizeitbad, welches die Grundauslastung sicherstellt.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe i.H.v. 292 T€ sind um 50 T€ höher als im Vorjahr. Der Preisanstieg für Holzhackschnitzel, Heizöl und Strom ist für diesen Anstieg wesentlich.

Diese Preisanpassungen auf dem Markt wurden – über angepasste Indices – direkt an den Kunden weitergegeben.

Auch die Aufwendungen für bezogene Leistungen fallen gegenüber dem Vorjahr höher aus (+26 T€) und umfassen im Wesentlichen Instandhaltungskosten für Gebäude und Anlagen (30 T€; VJ : 13 T€) sowie Kosten für Personalgestellung KBN und Lobbe (54 T€; VJ 41 T€).

Des Weiteren sind Optimierungsmaßnahmen durchgeführt worden, die hauptsächlich der Versorgungssicherheit Rechnung tragen. Hierfür wurden ein BHKW und ein Pufferspeicher angeschafft sowie eine PV-Anlage geplant. Die Inbetriebnahme ist Mitte des Jahres 2024 geplant.

Der angeschaffte Pufferspeicher und das BHKW sollen enorme Kostensteigerungen im Bereich der Energieträger etwas abmildern. Durch Inbetriebnahme des Pufferspeichers wird eine Reduzierung des Ölverbrauchs um ca. 40% erwartet.

Das Holzheizwerk wurde in 2020 vollständig abgeschrieben. Die Investitionen 2023/2024 werden sich erst im laufenden Jahr auf die Ertragslage auswirken.

Für die umfangreichen Maßnahmen wurde in 2023 ein Darlehen i.H.v. 1,26 Mio. € aufgenommen.

Die Erfolgsentwicklung ist nach wie vor – durch langfristige Verträge – als positiv zu bewerten.

Das Leitungsnetz befindet sich weiterhin erkennbar in einem kalkulierbar sicheren Zustand.

Die Gesellschaft beschäftigte zwei Mitarbeiter, wovon einer geringfügig und der andere ab 01.08.2023 in Vollzeit angestellt ist.

Die BAN hat zu jeder Zeit ihre Verbindlichkeiten bedient und die finanzielle Lage ist als stabil zu betrachten.

Weitere Entwicklung:

Der Wirtschaftsplan 2024 weist einen Jahresüberschuss von 33 T€ aus und wurde auf Grundlage der Erkenntnisse der Jahre 2022/2023 erstellt.

Die Einnahmen wurden auf dem Niveau der Vorjahre ermittelt, ergänzend um die Wärmeabnahme der neuen Kunden.

Die kalkulierten Umsatzerlöse liegen bei 676 T€. Der Materialaufwand von 339 T€ ist bedingt durch die erhöhten Preise und dem Bedarf an Holzhackschnitzeln.

Der Pufferspeicher ist bereits an das Netz angeschlossen; das BHKW und die PV-Anlage sollen Mitte des Jahres 2024 in Betrieb genommen werden. Durch den Speicher und das BHKW sollen Einsparungen für Heizöl (welches redundant zu Holzhackschnitzeln eingesetzt wird) erreicht werden, während die geplante PV-Anlage die Kosten für Strom stabilisieren soll.

Die Ergebnisse der Erweiterungs- und Optimierungsstudie des Ing.-Büro Optima für den Umbau des Heizwerks und der Trassenplanung zum Anschluss der 14 Genossenschaftshäuser haben zum konkreten Planungsauftrag geführt. Dies wird die Abhängigkeit von einzelnen Objekten weiter mindern und Risiken kalkulierbar machen.

Der Endausbau der Trasse Tannenkopf/Jahnstraße soll bis Juni 2024 umgesetzt sein. Der Anschluss der 14 Genossenschaftshäuser soll sukzessive erfolgen. Diese Maßnahme bedeutet eine Wärmenetzerweiterung von ca. 1,2 km.

Aktuell betreibt die BAN ein Heizwerk und ein ca. 4 km langes Wärmenetz samt Hausanlagen.

Darüber hinaus ist eine Trasse geplant, die eine Verbindung zwischen Jahnstraße in Richtung Große Allee/Schloss darstellt, um die Trasse in der Großen Allee zu entlasten und neue Anschlussmöglichkeiten an der bestehenden Trasse zu schaffen.

Weitere Objekte, die ebenfalls an die Nahwärme angeschlossen werden sollen, umfassen ein Gebäude des Landes Hessen sowie zwei des Landkreises.

Für die BAN ist die aktuelle Marktsituation als Chance zu werten, denn die Entwicklungen auf den Versorgungsmärkten der Welt machen den Anschluss an die Nahwärme sehr attraktiv. Hinzu kommt, dass die lokale Präsenz und die Nähe zum Versorger für den Endkunden als vorteilhaft gesehen werden.

Im Rahmen der Entwicklungen der letzten Jahre wurde das Thema BAN-Positionierung stark in den Mittelpunkt gestellt, denn um sich langfristig erfolgreich am Markt zu positionieren, muss die BAN ihr Geschäftsmodell weiter nachhaltig ausrichten. Daher werden Weichen gestellt für eine von den fossilen Energien unabhängige Wärmeerzeugung.

Dazu wurde in 2023 eine Studie erstellt, die Eckdaten für die Entwicklung eines Transformationskonzeptes gesammelt hat, welches nun zu erstellen ist.

Das Transformationskonzept soll die Weiterentwicklung und den Ausbau des Wärmenetzes sowie die Weiterentwicklung und den Umbau der Wärmeerzeugung beinhalten. Dies wird als strategischer Ausgangspunkt betrachtet, um den Grundstein für die zukünftige Entwicklung und Positionierung zu legen. Ziel ist es, alternative Energiequellen zu analysieren (z.B. industrielle Abwärme oder Anschluss an den Rücklauf).

Das Transformationskonzept wird bei einem bestehenden Wärmenetz als Basis der strukturellen Entwicklung angefertigt. Hierin können konkrete Einzelmaßnahmen bis hin zu einer Treibhausgasneutralität entwickelt werden.

Im Rahmen der Studie wurden für die BAN erfolgversprechende und realisierbare Optionen erarbeitet.

Das Verhältnis zwischen Heizwerkkapazität und der aktuell angestiegenen Nachfrage ist stets zu beachten – das Hauptziel bleibt die Versorgungssicherheit.

Die Optimierung der Wärmeerzeugung und die Sicherstellung der Redundanz bilden nach wie vor das Fundament für eine dauerhafte Versorgungssicherheit sowie einen wirtschaftlichen Geschäftsverlauf.

Das Jahr 2024 schließt sich im Bereich der Investitionen als sehr intensiv und dynamisch dem Vorjahr an. Es sind insgesamt Investitionen i.H.v. 1,2 Mio. € vorgesehen.

Das ausgewählte Erweiterungskonzept und dessen Umsetzung werden die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft entscheidend prägen.

Die erforderlichen Investitionen müssen durch langfristige, bereits vorhandene oder neu abzuschließende Wärmelieferungsverträge sichergestellt werden.

Die Maßnahmen werden über Fremdkapital finanziert.

Fristgerechte Zahlungseingänge der Kunden lassen auch weiterhin kein Ausfallrisiko bei den Forderungen erwarten. So bilden auch weiterhin alle vorhandenen und geplanten Maßnahmen eine gesicherte Kalkulationsgrundlage für einen rentablen Betrieb.

Die BAN ist in das Risikomanagement des Gesellschaftes BAK integriert, welches wiederum an das Risikomanagement der Stadt Bad Arolsen angelehnt ist. Die BAN ist aktuell dabei ein eigenes Risikomanagement zu erstellen.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar.

Gewährung von Sicherheiten

Die Stadt Bad Arolsen ist Bürge für ein Darlehen bei der Sparkasse Waldeck-Frankenberg. Dieses Darlehen wurde im Jahr 2023 planmäßig getilgt, so dass sich die Bürgschaftssumme auf 19,0 T€ reduziert hat.

Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO:

Der **öffentliche Zweck** der Tätigkeit der BAN im Sinne von § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO (siehe weiter vor) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

Die Betätigung steht **in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen und zum voraussichtlichen Bedarf**. In den zurückliegenden Jahren wurde der städtische Haushalt nicht durch die Ergebnisse der BAN belastet, so dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen nicht überfordert wurde. Ähnliches wird auch für die Zukunft erwartet. Auch der Umfang der bei der BAN angesiedelten Aufgabe überfordert die Stadt nicht, da es sich um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge handelt. Es besteht ein Bedarf an der angebotenen Versorgungsleistung.

Die BAN wurde vor dem 01. April 2004 gegründet und genießt insofern Bestandsschutz. Eine Prüfung, ob **der Zweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch private Dritte erfüllt werden kann**, ist deshalb nicht erforderlich.

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Vermögens- und Finanzlage

Bilanz				
Aktiva	31.12.2023	31.12.2022	Veränderungen	
	€	€	€	in %
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbl. Schutz- rechte u. ähnliche Rechte u. Werte	4.853,00	2.101,00	2.752,00	130,99
Sachanlagen				
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstü- cken	51.461,30	51.461,30	0,00	0,00
Technische Anlagen Maschinen	1.188.888,00	1.035.612,00	153.276,00	14,80
Andere Anlagen, Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	530,00	249,00	281,00	112,85
Geleistete Anzahlungen und Anla- gen im Bau	764.184,30	77.717,53	686.466,77	883,28
	2.005.063,60	1.165.039,83	840.023,77	72,10
	2.009.916,60	1.167.140,83	842.775,77	72,21
Umlaufvermögen				
Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	22.520,85	25.992,00	-3.471,15	-13,35
Forderungen und sonst. Vermögens- gegenstände				
Forderungen a. LL.	35.236,01	70.092,52	-34.856,51	-49,73
Forderungen ggü. der Stadt	22.993,25	0,00	22.993,25	-
sonstige Vermögensgegenstände	218.191,26	113.118,14	105.073,12	92,89
	276.420,52	183.210,66	93.209,86	50,88
Kassenbestand, Guthaben bei Kredit- instituten	138.519,53	70.259,48	68.260,05	97,15
	437.460,90	279.462,14	157.998,76	56,54
Bilanzsumme Aktiva	2.447.377,50	1.446.602,97	1.000.774,53	69,18

Vermögens- und Finanzlage

Bilanz				
Passiva	31.12.2023	31.12.2022	Veränderungen	
	€	€	€	in %
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	350.000,00	350.000,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn / -verlust				
Gewinn- / Verlustvortrag	282.283,80	176.825,10	105.458,70	59,64
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	46.027,85	105.458,70	-59.430,85	-56,35
	328.311,65	282.283,80	46.027,85	16,31
	678.311,65	632.283,80	46.027,85	7,28
Empfangene Ertragszuschüsse	197.365,00	216.843,00	-19.478,00	-8,98
Rückstellungen				
Steuerrückstellungen	9.289,00	9.289,00	0,00	0,00
Sonst. Rückstellungen	11.320,07	5.245,00	6.075,07	115,83
	20.609,07	14.534,00	6.075,07	41,80
Verbindlichkeiten				
Verb. ggü. Kreditinstituten	1.348.601,22	217.559,81	1.131.041,41	519,88
Verb. a. LL.	58.918,82	54.200,39	4.718,43	8,71
Verb. ggü. verb. Unternehmen	8.007,13	5.798,80	2.208,33	38,08
Verb. ggü. der Stadt Bad Arolsen	0,00	25.992,79	-25.992,79	-100,00
Verb. ggü. Gesellschaftern	49.591,54	219.443,43	-169.851,89	-77,40
sonstige Verbindlichkeiten	85.973,07	59.946,95	26.026,12	43,42
	1.551.091,78	582.942,17	968.149,61	166,08
Bilanzsumme Passiva	2.447.377,50	1.446.602,97	1.000.774,53	69,18

Gewinn- und Verlustrechnung

GuV		
	2023	2022
	€	€
ERTRÄGE		
Umsatzerlöse	592.712,19	541.413,32
Sonstige betriebliche Erträge	22.607,63	22.156,69
	615.319,82	563.570,01
AUFWENDUNGEN		
Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-292.028,86	-241.534,55
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-95.571,70	-69.722,03
	-387.600,56	-311.256,58
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-38.965,58	-10.800,00
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-8.483,47	-3.378,24
	-47.449,05	-14.178,24
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-63.135,20	-64.630,20
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-21.812,77	-22.183,57
	-519.997,58	-412.248,59
FINANZERGEBNIS		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-29.885,63	-6.782,38
	-29.885,63	-6.782,38
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	65.436,61	144.539,04
STEUERN		
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-18.391,04	-38.062,60
Sonstige Steuern	-1.017,72	-1.017,74
	-19.408,76	-39.080,34
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	46.027,85	105.458,70

Bioenergiepark Nordwaldeck GmbH

Große Allee 23
34454 Bad Arolsen
Telefon: (05691) 62392-0
Fax: (05691) 892872
Internet: www.bad-arolsen.de
eMail: Info@bad-arolsen.de



Allgemeine Informationen

Gründung	01.08.2006
Rechtsform:	Kapitalgesellschaft
Stammkapital:	100.000 €

Unternehmensgegenstand

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst den Ankauf des Geländes der ehemaligen Prinz-Eugen-Kaserne in Bad Arolsen, Ortsteil Mengerlinghausen, den Verkauf und die Verpachtung von Flächen und Gebäuden auf diesem Gelände, die Entwicklung und Erbringung von gemeinschaftlich genutzten Dienstleistungen für die für die Betreibung des Bioenergieparks relevanten Bereiche, wie Infrastruktur oder Wachdienst sowie der Bau und Betrieb von Anlagen zur energetischen und stofflichen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen.

Beteiligungsverhältnis, Organe und deren Besetzung

Gesellschafter: Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH 100% 100.000 €

Gesellschafter-
versammlung: Bürgermeister kraft Amtes (Vorsitzender)
Geschäftsführer der BAK

Aufsichtsrat:

Marko Lambion	Bürgermeister (Vorsitzender)
Dietmar Danapel	Stadtrat
Manfred Wicker	Stadtrat
Ludger Brinkmann	Stadtverordneter
Uwe Gottmann	Stadtverordneter
Thorsten Reuter	Stadtverordneter
Karl Kratz	Steuerberater

Geschäftsführung: Petra Gerhold (bis 31.05.2023)
Felix Küch (ab 01.06.2023)

Aufwendungen für Organe: Auf die Angabe der gewährten Bezüge für die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung wurde unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

Beteiligungen

Keine

Abschlussprüfer

Strecker, Berger + Partner mbH (sb+p) – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Durch die Bioenergiepark Nordwaldeck GmbH wird die städtebauliche Entwicklung der Stadt Bad Arolsen aktiv gestaltet; den möglichen städtebaulichen Fehlentwicklungen wird entgegen gewirkt.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs 2023:

Das Geschäftsjahr 2023 schließt die BEP mit einem Jahresüberschuss von 244 T€ (VJ: 179 T€) – geplant waren 94 T€. Ursächlich für die Abweichung gegenüber Plan waren sowohl höhere Umsatzerlöse als auch verminderte Aufwendungen.

Die erwirtschafteten Umsatzerlöse i.H.v. 738 T€ lagen annähernd im Plan von 727 T€. Gegenüber dem Vorjahr konnten höhere Umsatzerlöse erzielt werden wie nachstehende Tabelle zeigt.

	2023 in T€	2022 in T€
Pacht und Mieterlöse	528	529
Erlöse Infrastrukturumlage	139	132
Erlöse aus Betriebskostenabrechnungen	71	27
Summe	738	688

Die vorhandenen Gebäude sind zum Bilanzstichtag nahezu vollständig vermietet oder verpachtet.

Im Plan wurden deutlich erhöhte Aufwendungen für Reparatur und Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen veranschlagt als im Geschäftsjahr tatsächlich angefallen sind. Auch die Kosten für Energiebezug waren aufgrund fallender Marktpreise nicht so hoch wie zunächst angenommen.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Materialaufwendungen aufgrund gesunkener Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen rückläufig entwickelt (um -104 T€ auf 264 T€). Während die Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sich mit 61 T€ auf dem Niveau des Vorjahres belaufen, verringern sich die Aufwendungen für bezogene Leistungen auf 203 T€.

	2023 in T€	2022 in T€
Instandhaltung Gebäude & Anlagen	6	111
Fremdleistungen (Sicherheitsdienst, Anlagenpflege)	87	69
Personaldienstleistungen Stadt	99	112
Dienstleistungen der BAK	12	16

In 2023 beschäftigt die BEP kein Personal, die Aufgaben werden von städtischem Personal in Form der Personalgestellung wahrgenommen.

Die BEP ist ihren finanziellen Verpflichtungen während des gesamten Geschäftsjahres nachgekommen und kommt ihnen auch weiterhin nach.

Weitere Entwicklung:

Aufgrund der bevorstehenden Betriebsansiedlung eines ortsansässigen Großunternehmens verbunden mit einer Flächenoption für Erweiterungszwecke ist nahezu die gesamte Industriefläche vermarktet.

Durch die nahezu vollständige Vermietung und Verpachtung des Gebäudebestands wird auch für die Folgejahre mit einem positiven Ergebnis gerechnet. Der Wirtschaftsplan 2024 weist einen Jahresüberschuss i.H.v. 95 T€ aus.

Ob sich die Neuansiedlung des Großunternehmens auf das Risiko einer zumindest anteiligen Rückzahlung von Fördergeldern an das Land Hessen nach Ablauf des Zweckbindungszeitraums auswirkt, bleibt abzuwarten. Den im Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben sind die im Zweckbindungszeitraum anfallenden Nettoeinnahmen aus Flächen, für die Fördermittel eingesetzt wurden, gegenüberzustellen. Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Bestandsgebäuden bleiben unberücksichtigt. Für diese mögliche Rückzahlungsverpflichtung wurden Rückstellungen gebildet, die 2023 etwa 699 T€ (VJ: 622 T€) betragen.

Die Gesellschaft ist in das Beteiligungsmanagement der Stadt Bad Arolsen eingebunden und somit in das Controlling der Stadt Bad Arolsen integriert.

Aus heutiger Sicht werden keine die Entwicklung beeinträchtigenden oder den Bestand gefährdenden Risiken für die BEP gesehen.

Gewährung von Sicherheiten

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO:

Der **öffentliche Zweck** der Tätigkeit der BEP im Sinne von § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO (siehe weiter vor) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

Die Betätigung steht in **einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen und zum voraussichtlichen Bedarf**. In den zurückliegenden Jahren wurde der städtische Haushalt nicht durch die Ergebnisse der BEP belastet, so dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen nicht beeinträchtigt wurde. Das wird auch für die Zukunft erwartet. Auch der Umfang der bei der BEP angesiedelten Aufgaben überfordert die Stadt nicht, da es sich um Aufgaben der Stadtentwicklung und Vermögensverwaltung handelt. Durch die Auflösung der Bundeswehrekaserne besteht ein Bedarf an der angebotenen Leistung.

Zu prüfen ist, ob **der Zweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch private Dritte erfüllt werden kann**. Dazu bleibt festzustellen, dass der öffentliche Zweck „Stadtentwicklung“ mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem privaten Dritten nicht in vergleichbarer Weise Berücksichtigung finden würde.

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Vermögens- und Finanzlage

Bilanz				
Aktiva	31.12.2023	31.12.2022	Veränderungen	
	€	€	€	in %
Anlagevermögen				
Sachanlagen				
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.939.694,27	1.949.903,27	-10.209,00	-0,52
Technische Anlagen Maschinen	62.037,00	72.634,00	-10.597,00	-14,59
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.212,00	773,00	1.439,00	186,16
	2.003.943,27	2.023.310,27	-19.367,00	-0,96
Umlaufvermögen				
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände				
Forderungen a. LL.	139.180,21	116.566,69	22.613,52	19,40
sonstige Vermögensgegenstände	66.968,08	107.828,78	-40.860,70	-37,89
	----- 206.148,29	----- 224.395,47	----- -18.247,18	----- -8,13
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	----- 1.364.002,68	----- 955.805,02	----- 408.197,66	----- 42,71
	1.570.150,97	1.180.200,49	389.950,48	33,04
Bilanzsumme Aktiva	3.574.094,24	3.203.510,76	370.583,48	11,57

Vermögens- und Finanzlage

Bilanz				
Passiva	31.12.2023	31.12.2022	Veränderungen	
	€	€	€	in %
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00
Kapitalrücklage	300.000,00	300.000,00	0,00	0,00
Gewinnrücklage	1.949.501,11	1.794.267,34	155.233,77	8,65
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	244.182,08	179.233,77	64.948,31	36,24
	2.593.683,19	2.373.501,11	220.182,08	9,28
Rückstellungen				
Steuerrückstellungen	30.682,00	0,00	30.682,00	#DIV/0!
sonstige Rückstellungen	777.858,54	703.763,24	74.095,30	10,53
	808.540,54	703.763,24	104.777,30	14,89
Verbindlichkeiten				
Verb. a. LL.	39.957,01	13.393,90	26.563,11	198,32
Verb. ggü. verb. Unternehmen	11.516,57	11.293,51	223,06	1,98
Verb. ggü. der Stadt	27.466,18	22.084,18	5.382,00	24,37
sonstige Verbindlichkeiten	92.930,75	79.474,82	13.455,93	16,93
	171.870,51	126.246,41	45.624,10	36,14
Bilanzsumme Passiva	3.574.094,24	3.203.510,76	370.583,48	11,57

Gewinn- und Verlustrechnung

GuV		
	2023	2022
	€	€
ERTRÄGE		
Umsatzerlöse	738.157,05	689.326,34
Sonstige betriebliche Erträge	20.016,93	127.194,98
	758.173,98	816.521,32
AUFWENDUNGEN		
Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-61.069,44	-60.125,74
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-203.403,72	-308.121,83
	-264.473,16	-368.247,57
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	0,00	0,00
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,00	0,00
	0,00	0,00
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-22.158,43	-21.889,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-46.892,85	-102.140,69
	-333.524,44	-492.277,26
FINANZERGEBNIS		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Negativzinsen)	0,00	-2.356,53
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-74.161,00	-49.410,00
	-74.161,00	-51.766,53
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	350.488,54	272.477,53
STEUERN		
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-84.778,86	-71.716,16
Sonstige Steuern	-21.527,60	-21.527,60
	-106.306,46	-93.243,76
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	244.182,08	179.233,77

Bäderbetriebsgesellschaft Bad Arolsen mbH

Schlesienstr. 23
34454 Bad Arolsen
Telefon: (05691) 806-200
Fax: (05691) 806-202
Internet: www.arobella.de
eMail: Info@arobella.de



Allgemeine Informationen

Gründung	03.12.2012
Rechtsform:	Kapitalgesellschaft
Stammkapital:	25.000 €

Unternehmensgegenstand

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – unter den Voraussetzungen von § 122 HGO – beteiligen oder unter den gleichen Voraussetzungen solche Unternehmen bzw. Hilf- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Interessengemeinschaftsverträge oder Zusammenarbeitsverträge abschließen.

Die Bäderbetriebsgesellschaft hat die Betriebsführung des Freizeitbades Arobella.

Beteiligungsverhältnis, Organe und deren Besetzung

Gesellschafter:	Stadt Bad Arolsen	99%	24.750 €
	Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg (EWF)	1%	250 €

Gesellschafter- versammlung	Bürgermeister (Vorsitzender)
	Vertreter des Zweckverbandes EWF

Geschäftsführung:	Irene Merkel
-------------------	--------------

Aufwendung für Organe:	Auf die Angabe der gewährten Bezüge für die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung wurde unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.
------------------------	--

Beteiligungen

keine

Abschlussprüfer

Strecker, Berger + Partner mbH (sb+p) – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Sicherstellung des Betriebs des Freizeitbades Arobella als wichtige Infrastruktureinrichtung für die Stadt.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs 2023:

Der Geschäftsverlauf 2023 ist – wie in den Vorjahren – von den Besucherzahlen und den Preisentwicklungen auf dem Markt abhängig.

Die Besucherzahlen haben keine primären Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Gesellschaft. Die Abrechnung mit der EWF erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Risikozuschlages.

Für die BBA bilden die Besucherzahlen eine Grundlage für das Marketing und lassen gewisse Tendenzen erkennen. Daraus können diverse Dienstleistungen entwickelt und deren Qualität gesteigert werden.

Das Marketingkonzept 2025 wird weiter umgesetzt. Eine besondere Herausforderung besteht in der Bedienung von unterschiedlichen Interessen, die sich entsprechend nach Altersgruppen stark unterscheiden können.

Seit Jahren werden planmäßig Attraktivierungsmaßnahmen vorangetrieben, die sich in speziellen Projekten zeigen und durch die EWF finanziert werden. In 2023 wurden das Fußbecken im Saunabereich und eine Infrarot-Salzlounge vollständig erneuert. Das Feedback der Saunagänger wird ausgewertet und bei der nächsten Attraktivierungsmaßnahme als Input herangezogen.

Die Besucherzahlen haben sich im Vergleich zu 2022 sehr gut entwickelt und sind in der Tabelle zusammengetragen.

	Ist 2023	Plan 2023	Differenz 2023	Ist 2022	Diff. 2023 zu 2022	Anteil Ist von Plan 2022
Besucherzahlen	180.447	166.500	13.947	151.687	28.760	108,38%
<i>Bad</i>	109.724	100.000	9.724	90.008	19.716	109,72%
<i>Sauna</i>	42.560	40.000	2.560	37.843	4.717	106,40%
<i>Aqua-Kurse</i>	2.620	2.000	620	1659	961	131,00%
<i>Schulen</i>	7.282	7.300	-18	7.707	-425	99,75%
<i>Vereine</i>	5.007	5.200	-193	4.151	856	96,29%
<i>AroFit</i>	13.254	12.000	1.254	10.319	2.935	110,45%

Die geplanten Besucherzahlen 2023 wurden um 8,3% überschritten. Die Besucherzahlen der Schulen, Vereine und Arofit werden zwecks Abrechnung erfasst, entwickeln sich aber völlig unabhängig von den Strategien des Arobella.

Die in den letzten Jahren durchgeführte Attraktivität des Saunabereichs ist als Erfolg zu bezeichnen. Die Ist-Besucherzahlen sind um 6,4% höher als geplant. Die Sauna erweist sich auch weiterhin als starker Besuchermagnet.

Im Bad sind die Zahlen seit Jahren rückläufig, wohingegen das Jahr 2023 ein besucherstarkes Jahr war. Die Besucherzahlen liegen mit 9,72% über dem Planansatz.

In den nächsten Jahren soll dieser Bereich weiterhin schwerpunktmäßig entwickelt werden. Die Kurs- und Massageangebote sind vom Personal abhängig.

Das Geschäftsjahr endet bei der BBA mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 14 T€ (VJ: 20 T€).

Die Ertragslage der BBA ist grundsätzlich von der Entwicklung des Aufwands abhängig. Die Umsatzerlöse entsprechen dem Selbstkostenerstattungspreis gemäß den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Verordnung PR Nr. 30/53) und umfassen das Betriebsführungsentgelt (BFE) in Höhe von knapp 1,9 Mio. € (VJ: 1,6 Mio. €).

Der Anstieg des BFE liegt hauptsächlich in der Entwicklung der Personalkosten. In 2023 wurden die Gehälter der eigenen Mitarbeiter an die der städtischen angeglichen. Des Weiteren hat die (freiwillige) Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie den Anstieg stark beeinflusst.

Der Personalkosten (gestelltes und eigenes Personal) haben sich i.V.z. Vorjahr um 179 T€ erhöht.

	Plan 2023 in T€	2023 in T€	2022 in T€
Gestelltes Personal	492	460	490
Eigenes Personal	1.001	889	680
	1.493	1.349	1.170

Die Plankosten für das Personal wurden unterschritten. Ursächlich hierfür sind die krankheitsbedingten Ausfälle und zum Teil unbesetzte Stellen nach Stellenplan.

Der Personalpool der BBA ist gegenüber dem Vorjahr (umgerechnet auf volle Stellen) auf 20,2 Festangestellte (VJ: 17,7) gestiegen. Zum Bilanzstichtag waren zusätzlich 11 (VJ: 12) geringfügig Beschäftigte und 2 Auszubildende (VJ: 2) beschäftigt.

Der Materialaufwand hat sich folgendermaßen entwickelt:

	2023 in T€	2022 in T€
Personaldienstleistungen Gesellschafter	460	490
Fremdleistungen Dritter	69	60
Instandhaltung Gebäude und BGA	98	75
Wartungsarbeiten	29	26
Aufwendungen für RHB	87	52
Fremdreinigung	7	7

Der Betriebsaufwand von knapp 1,6 Mio. € fällt gegenüber dem Vorjahr um 262 T€ höher aus, wovon 208 T€ auf höhere Personalaufwendungen (gem. GuV) und 35 T€ auf erhöhten Materialaufwand entfallen.

Die Betriebsführung im Auftrag der EWF verlief in Abstimmung mit den Gesellschaftern. Die Abrechnung des Geschäftsjahres mit der EWF erfolgte gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ist als stabil und geordnet zu bewerten.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war in 2023 und ist auch derzeit gegeben.

Weitere Entwicklung:

Der Wirtschaftsplan 2024 wurde unter der Prämisse erstellt, dass das Arobella ohne Einschränkungen betrieben werden kann, wobei ein Ergebnis in Höhe von 29 T€ vor Steuern kalkuliert wurde. Auch in den folgenden Jahren werden aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen positive Ergebnisse erwartet.

Der alterungsbedingte Verschleiß der Anlage führt auch künftig zu mehr Kosten in der Unterhaltung.

In 2024 wird eine Betriebspause von zwei Wochen als notwendig erachtet, um alle festgestellten Einzelmaßnahmen durchzuführen. Der Umfang lässt sich auch erst nach der Stilllegung der Anlage präzisieren.

Die Schließung wird intensiv genutzt, um die Anlage betriebsbereit zu machen. Es fallen Unterhaltungsarbeiten an, die nicht während des laufenden Betriebs umgesetzt werden können. Hier bilden die technischen Anforderungen den Handlungsrahmen.

Für 2024 und folgende Wirtschaftsjahre ergeben sich weitere Aufgaben, die die Geschäfts- und Betriebsführung sowie die Gesellschafter bearbeiten müssen.

Das Bad soll auch weiterhin attraktiv bleiben und die rechtlichen Anforderungen, die sehr streng ausgelegt sind, müssen beachtet werden.

Die Attraktivität bildet sich vorwiegend über die Preisgestaltung ab und ist politisch gesteuert. Hier sieht sich die Stadt in der Verantwortung soziale Freizeitgestaltung bzw. Infrastruktur zu betreiben und zu unterstützen.

Die Attraktivität ist allerdings auch in der Dienstleistung verankert. Diese soll auch weiterhin auf hohem Niveau angeboten und erweitert werden. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, bedarf es einer stabilen und zeitgemäßen Finanzierung.

Seit einigen Jahren steht das Thema Energie im Fokus politischer Diskussionen, wobei sich die BBA selbst seit mehreren Jahren mit Energieeinsparmaßnahmen beschäftigt. Daraus resultieren diverse Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen. So wird die Umstellung auf LED-Beleuchtung schon länger als laufendes Projekt umgesetzt.

In 2024 soll die für 2023 geplante PV-Anlage installiert werden. Aktuell wird eine umfangreiche Check-Analyse der gesamten Anlage durchgeführt, mit dem Ziel konkrete energieeinsparende Maßnahmen aufzudecken.

In 2024 soll ein Teil der nicht-regelbaren Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser getauscht werden, wodurch eine durchschnittliche Einsparung der Stromkosten von 25% erwartet wird. Die Umsetzung des gesamten Projekts erfolgt über drei Jahre.

Die investiven Maßnahmen werden auf der EWF-Ebene abgewickelt, während die BBA für die Planung und Umsetzung verantwortlich ist.

In 2024 ist ein besonders großes Projekt zu planen. Die gesamte Fensterfront ist nach 25 Jahren auszutauschen – die Umsetzung ist für 2025 vorgesehen. Da die Fensterkonstruktion auch Teil der Statik ist, ist mit einer über Monate langen Schließung der Anlage zu rechnen. Bis dahin sind diverse Fragestellungen zu bewegen und Lösungen zu finden.

Die entwickelte Marketingstrategie wird auch weiterhin bis in die Kursgestaltung, Bad- und Saunaaktivitäten, die Weiterbildung der Mitarbeiter und die Organisationsstruktur durchgreifen.

Seit 2018 werden die Bereiche Kurs- und Massageangebote beobachtet, um ein modernes und anspruchsvolles Konzept zu entwickeln. In 2019 wurde das Massageangebot erweitert und kommt gut bei den Besuchern an. Durch fehlende Fachkräfte bleibt es dennoch eine Herausforderung über die gesamten Öffnungszeiten hinweg das Angebot anzubieten.

Das eigene Kursangebot ist von den fremden Angeboten im Haus stark eingeschränkt. In Zeiten des Personalmangels ist dies allerdings als Vorteil zu sehen. Das eigene Angebot zu erweitern wird dennoch als Ziel weiterverfolgt. Die Zielerreichung steht und fällt mit dem vorhandenen Personal.

Die Weiterbildungsmöglichkeiten des Personals sind nach wie vor von großer Bedeutung, denn hochqualifiziertes Personal führt zu Besucherzufriedenheit, hoher Frequentierung und hat unmittelbaren Einfluss auf die generierten Einnahmen.

In der Branche wird der Trend der letzten Jahre, der durch Fachkräftemangel gekennzeichnet ist, weiterhin deutlich. Künftig wird sich die Situation für diesen Beruf höchstwahrscheinlich nicht entspannen. Im Umkehrschluss bedeutet dies eine Anpassung der Abläufe und evtl. auch Veränderungen in der Organisationsstruktur.

So wurden die Öffnungszeiten um eine Stunde pro Tag gekürzt sowie das Tarifsystem angepasst, indem eine leichte Erhöhung der Eintrittspreise vorgenommen wurde. Aktuell wird ein weiteres Modell für die Dienstplanerstellung entwickelt und umgesetzt.

In 2024 soll ein Detektionssystem untersucht werden, welches auf KI-Systeme stützt und als Unterstützung in der Aufsicht dienen kann. Bei positiver Entwicklung wird mit Hilfe von Kameraüberwachung die Wasserfläche – vor allem in schwer übersichtlichen Bereichen – beobachtet und kann das Aufsichtspersonal entlasten. Es ist aber vorerst kein Ersatz für eine Aufsichtskraft.

Die Betriebssicherheit steht im Vordergrund.

Der Fachangestellte im Bad muss nicht nur körperlich und psychisch gewisse Qualitäten mitbringen, sondern auch technische und soziale Kompetenzen aufweisen. Die Sicherstellung einer qualifizierten Nachfolge beginnt mit einer soliden Aus- und Weiterbildung. Momentan sind zwei Ausbildungsstellen für Fachkräfte im Bad besetzt.

Die Risiken aus der Energiekrise sind noch nicht voll überschaubar. Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist durch das Abrechnungsmodell aber sichergestellt.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Eigentümer EWF und der BBA erfolgt reibungslos. Somit wird auch weiterhin eine positive Entwicklung erwartet.

Gewährung von Sicherheiten

Nicht erforderlich.

Neue Kreditaufnahmen erfolgten nicht.

Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO:

Die BBA ist ein Unternehmen nach § 121 Abs. 2 HGO. Die Tätigkeiten nach § 121 Abs. 2 HGO gelten nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Vermögens- und Finanzlage

Bilanz				
Aktiva	31.12.2023	31.12. 2022	Veränderungen	
	€	€	€	in %
Umlaufvermögen				
Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	53.579,74	44.963,57	8.616,17	19,16
Fertige Erzeugnisse und Waren	7.114,60	11.369,78	-4.255,18	-37,43
	60.694,34	56.333,35	4.360,99	7,74
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände				
Forderungen a. LL.	35.907,94	18.232,87	17.675,07	96,94
Forderungen ggü. Gesellschaftern	0,00	10.927,73	-10.927,73	-100,00
sonstige Vermögensgegenstände	81.321,31	176.517,30	-95.195,99	-53,93
	117.229,25	205.677,90	-88.448,65	-43,00
Guthaben bei Kreditinstituten	536.291,21	495.463,68	40.827,53	8,24
	714.214,80	757.474,93	-43.260,13	-5,71
Rechnungsabgrenzungsposten	174,80	349,60	-174,80	-50,00
Bilanzsumme Aktiva	714.389,60	757.824,53	-43.434,93	-5,73

Vermögens- und Finanzlage

Bilanz				
Passiva	31.12.2023	31.12. 2022	Veränderungen	
	€	€	€	in %
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00
Gewinn- / Verlustvortrag	188.151,11	167.822,98	20.328,13	12,11
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	14.395,27	20.328,13	-5.932,86	-29,19
	227.546,38	213.151,11	14.395,27	6,75
Rückstellungen				
Steuerrückstellungen	1.780,20	17.631,00	-15.850,80	-89,90
Sonst. Rückstellungen	57.770,68	53.887,12	3.883,56	7,21
	59.550,88	71.518,12	-11.967,24	-16,73
Verbindlichkeiten				
Verb. a. LL.	52.164,00	25.368,02	26.795,98	105,63
Verb. ggü. verb. Unternehmen	3.649,52	7.275,33	-3.625,81	-49,84
Verb. ggü. Gesellschaftern	41.960,79	0,00	41.960,79	-
Verb. ggü. EWF	323.693,80	433.137,15	-109.443,35	-25,27
Sonstige Verbindlichkeiten	5.824,23	7.374,80	-1.550,57	-21,03
	427.292,34	473.155,30	-45.862,96	-9,69
Bilanzsumme Aktiva	714.389,60	757.824,53	-43.434,93	-5,73

Gewinn- und Verlustrechnung

GuV		
	2023	2022
	€	€
ERTRÄGE		
Umsatzerlöse	1.865.743,66	1.602.331,43
Sonstige betriebliche Erträge	13.003,85	28.127,16
	1.878.747,51	1.630.458,59
AUFWENDUNGEN		
Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-87.405,19	-52.146,26
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-666.880,63	-667.255,58
	-754.285,82	-719.401,84
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-745.466,78	-584.227,82
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-143.417,16	-96.096,99
	-888.883,94	-680.324,81
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-215.105,04	-201.758,57
	-1.858.274,80	-1.601.485,22
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	20.472,71	28.973,37
STEUERN		
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-6.077,44	-8.645,24
	-6.077,44	-8.645,24
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	14.395,27	20.328,13

Bad Arolser Wind GmbH

Große Allee 26
34454 Bad Arolsen
Telefon: (0381) 375681-40
Fax: (0381) 375681-49
eMail: windmanager@wpd.de



Allgemeine Informationen

Gründung 15.12.2016
Rechtsform: Kapitalgesellschaft
Stammkapital: 25.000 €

Unternehmensgegenstand

Der Betrieb von Windkraftanlagen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen unter den Voraussetzungen von § 122 Hessische Gemeindeordnung (HGO) beteiligen oder unter den gleichen Voraussetzungen solche Unternehmen bzw. Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Interessengemeinschaftsverträge oder Zusammenarbeitsverträge abschließen.

Beteiligungsverhältnis, Organe und deren Besetzung

Gesellschafter: Stadt Bad Arolsen 100% 25.000 €

Geschäftsführung und Vertretung:	Petra Gerhold (bis 07.09.2023)
	Felix Küch (ab 08.09.2023)

Gesellschafterversammlung Bürgermeister (Vorsitzender)

Aufwendungen für Organe: Die Geschäftsführerin erhält keine Bezüge

Beteiligungen

keine

Abschlussprüfer

Strecker, Berger + Partner mbH (sb+p) – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Durch den Betrieb der BAW wird ein Beitrag zur Erfüllung öffentlicher Interessen geleistet. Indem sich die Stadt an der Energiewende beteiligt, werden die Bund- und Länderziele zum Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs 2023:

Das Geschäftsjahr 2023 schließt die BAW mit einem Jahresüberschuss von 94 T€ ab (VJ: 13 T€).

Die Umsatzerlöse betreffen mit 585 T€ (VJ: 471 T€) die Einspeisevergütungen und fallen leicht höher aus als die mit 545 T€ prognostizierten Erträge.

Die Ertragslage ist abhängig vom Windaufkommen. Die im Vorfeld erstellten Windprognosen und Bewertungen der Windhöffigkeit ließen einen Standort mittlerer Art und Güte erwarten.

Mit 6,355 GWh (VJ: 4,980 GWh) wurden in 2023 gegenüber 2022 rund 1,374 GWh (+27,6%) mehr produziert. Dem gegenüber stehen +24,2% höhere Umsatzerlöse, was im Wesentlichen auf leicht geringere Vermarktungserlöse zurückzuführen ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen hauptsächlich:

	2023	2022
Instandhaltungs- und Wartungskosten	68 T€	67 T€
Pacht / Entschädigungen	42 T€	33 T€
Zuführung zur Rückbaurückstellung	22 T€	4 T€

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Die Geschäftsleitung erfolgt im Wege der Personalgestellung durch städtisches Personal. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung wurde die wpd windmanager Rostock GmbH & Co. KG, Rostock, beauftragt.

Die BAW ist ihren finanziellen Verpflichtungen während des gesamten Jahres 2023 nachgekommen und kommt diesen auch derzeit vollständig nach.

Weitere Entwicklung:

Der in 2023 erzielte Ertrag entspricht etwa dem für die Anlage prognostizierten Jahresertrag in GWh. Ein Vergleich mit dem verzeichneten Windaufkommen aus Vorjahren und den bisherigen Erkenntnissen aus 2024 zeigt jedoch, dass das Windaufkommen größeren Schwankungen unterliegt.

Für die Jahre 2024 ff. wird laut aktuellen Planungen mit positiven Jahresergebnissen zwischen 11 T€ und 44 T€ gerechnet.

Die Gesellschaft ist in das Controlling des Gesellschafters Stadt Bad Arolsen eingebunden.

Aus heutiger Sicht werden keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Risiken für die BAW gesehen.

Gewährung von Sicherheiten

Nicht erforderlich.

Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO:

Der **öffentliche Zweck** der Tätigkeit der BAW im Sinne von § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO (siehe weiter vor) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

Die Betätigung steht in **einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen und zum voraussichtlichen Bedarf**. Auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung wird über die Nutzungsdauer hinweg ein rentabler Betrieb der Windkraftanlage erwartet. Daher wird der städtische Haushalt nicht durch die Ergebnisse der BAW belastet, so dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen nicht beeinträchtigt wird. Auch der Umfang der bei der BAW angesiedelten Aufgaben überfordert die Stadt nicht, da die kaufmännische und technische Betriebsführung durch die wpd windmanager Rostock GmbH & Co. KG durchgeführt wird. Das Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs wird in der Erfüllung öffentlicher Interessen gesehen.

Eine Prüfung, ob **der Zweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch private Dritte erfüllt werden kann**, entfällt aufgrund der Sonderregelung nach § 121 Abs. 1a HGO.

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Vermögens- und Finanzlage

Bilanz				
Aktiva	31.12.2023	31.12.2022	Veränderungen	
	€	€	€	in %
Anlagevermögen				
Sachanlagen				
Technische Anlagen Maschinen	2.144.017,00	2.375.927,00	-231.910,00	-9,76
	2.144.017,00	2.375.927,00	-231.910,00	-9,76
Umlaufvermögen				
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände				
Forderungen a. LL.	104.790,17	87.112,68	17.677,49	20,29
sonstige Vermögensgegenstände	12.022,32	38.589,63	-26.567,31	-68,85
	----- 116.812,49	----- 125.702,31	----- -8.889,82	----- -7,07
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	----- 482.278,92	----- 262.262,18	----- 220.016,74	----- 83,89
	599.091,41	387.964,49	211.126,92	54,42
Rechnungsabgrenzungsposten	411.134,41	437.348,76	-26.214,35	-5,99
Bilanzsumme Aktiva	3.154.242,82	3.201.240,25	-46.997,43	-1,47

Vermögens- und Finanzlage

Bilanz				
Passiva	31.12.2023	31.12.2022	Veränderungen	
	€	€	€	in %
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00
Kapitalrücklage	654.000,00	654.000,00	0,00	0,00
Gewinn- / Verlustvortrag	-124.127,53	-137.283,30	13.155,77	-9,58
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	94.051,72	13.155,77	80.895,95	614,91
	648.924,19	554.872,47	94.051,72	16,95
Rückstellungen				
Steuerrückstellungen	14.452,32	0,00		
Sonst. Rückstellungen	178.851,13	166.052,62	12.798,51	7,71
	193.303,45	166.052,62	27.250,83	16,41
Verbindlichkeiten				
Verb. ggü. Kreditinstituten	2.158.347,00	2.448.567,00	-290.220,00	-11,85
Verb. a. LL.	25.769,94	7.782,30	17.987,64	231,14
Sonstige Verb.	127.898,24	23.965,86	103.932,38	433,67
	2.312.015,18	2.480.315,16	-168.299,98	-6,79
Bilanzsumme Aktiva	3.154.242,82	3.201.240,25	-46.997,43	-1,47

Gewinn- und Verlustrechnung

GuV		
	2023	2022
	€	€
ERTRÄGE		
Umsatzerlöse	585.061,11	471.119,67
Sonstige betriebliche Erträge	56,36	3.801,30
	585.117,47	474.920,97
AUFWENDUNGEN		
Abschreibungen auf Sachanlagen	-231.910,00	-231.910,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-204.500,36	-192.088,55
	-436.410,36	-423.998,55
FINANZERGEBNIS		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.064,97	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-33.000,99	-38.086,65
	-28.936,02	-38.086,65
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	119.771,09	12.835,77
STEUERN		
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-25.719,37	320,00
	-25.719,37	320,00
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	94.051,72	13.155,77

Kennzahlen der Beteiligungen im Jahresvergleich

BAK	2019	2020	2021	2022	2023
Anlagenintensität	94,3%	91,8%	90,2%	88,0%	85,9%
Eigenkapitalrentabilität	13,4%	10,6%	11,3%	9,8%	8,2%
Eigenkapitalquote	34,1%	37,7%	37,0%	40,7%	44,4%
Verschuldungsgrad	1,63	1,39	1,45	1,23	1,06
Umsatzrentabilität	11,5%	37,9%	43,8%	47,9%	43,9%
operativer Cashflow in T€	455,0	1.124,0	-	-	-
kurzfr. Liquidität	0,0%	285,5%	119,8%	165,6%	213,8%
Invest-Quote	92,9%	3,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Anlagendeckungsgrad II	72,1%	79,7%	80,4%	81,7%	100,2%

BAN	2019	2020	2021	2022	2023
Anlagenintensität	92,4%	89,0%	93,1%	80,7%	82,1%
Eigenkapitalrentabilität	23,4%	14,9%	31,8%	22,7%	9,5%
Eigenkapitalquote	35,8%	36,5%	45,0%	43,7%	27,7%
Verschuldungsgrad	1,36	1,34	0,81	0,94	2,32
Umsatzrentabilität	20,2%	14,6%	35,4%	26,5%	10,9%
operativer Cashflow in T€	154,0	353,0	6,4	353,1	-127,6
kurzfr. Liquidität	4,6%	37,0%	0,0%	0,0%	43,5%
Invest-Quote	25,7%	50,0%	105,8%	90,0%	1.434,9%
Anlagendeckungsgrad II	41,5%	41,1%	48,3%	54,2%	88,7%

BEP	2019	2020	2021	2022	2023
Anlagenintensität	73,9%	64,6%	66,4%	63,2%	56,1%
Eigenkapitalrentabilität	10,8%	19,2%	9,9%	10,6%	12,7%
Eigenkapitalquote	63,3%	65,9%	72,4%	74,1%	72,6%
Verschuldungsgrad	0,58	0,52	0,38	0,35	0,38
Umsatzrentabilität	30,5%	62,2%	30,9%	36,4%	44,6%
operativer Cashflow in T€	165,0	-33,0	-10,9	178,0	434,7
kurzfr. Liquidität	100,8%	111,4%	104,5%	126,8%	150,8%
Invest-Quote	0,0%	2,7%	213,1%	0,0%	11,8%
Anlagendeckungsgrad II	89,2%	102,3%	109,0%	121,1%	133,2%

BBA	2019	2020	2021	2022	2023
Anlagenintensität	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Eigenkapitalrentabilität	16,1%	17,4%	71,9%	13,6%	9,0%
Eigenkapitalquote	14,3%	12,5%	14,6%	28,1%	31,9%
Verschuldungsgrad	5,97	7,02	5,83	2,56	2,14
Umsatzrentabilität	0,9%	1,3%	12,6%	1,8%	1,1%
operativer Cashflow in T€	86,6	33,0	425,6	-422,3	40,9
kurzfr. Liquidität	110,4%	0,0%	0,0%	0,0%	110,2%
Invest-Quote	-	-	-	-	-
Anlagendeckungsgrad II	-	-	-	-	-

BAW	2018	2019	2020	2021	2022
Anlagenintensität	77,6%	78,0%	75,7%	75,3%	74,2%
Eigenkapitalrentabilität	-1,9%	6,6%	11,2%	-5,9%	2,3%
Eigenkapitalquote	11,7%	12,8%	15,0%	15,6%	17,3%
Verschuldungsgrad	7,55	6,83	5,67	5,40	0,30
Umsatzrentabilität	-2,1%	6,3%	11,5%	-6,2%	2,7%
operativer Cashflow in T€		272,0	395,0	293,0	330,0
kurzfr. Liquidität	68,7%	53,7%	184,7%	54,4%	157,9%
Invest-Quote	1,1%	0,0%	-0,2%	-0,5%	0,0%
Anlagendeckungsgrad II	80,4%	86,6%	19,8%	72,2%	36,9%

Definition und Interpretation der Kennzahlen

Der Jahresabschlussbericht eines Unternehmens enthält wichtige Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, woraus wichtige Erkenntnisse für Entscheidungen abgeleitet werden können. Mithilfe von Kennzahlen werden diese Daten verdichtet, was eine Bewertung des Unternehmens erleichtert, indem betriebswirtschaftliche Zusammenhänge verdeutlicht werden und aus denen Schlussfolgerungen gezogen werden können. Kennzahlen dienen folglich der Entscheidungsunterstützung, der Steuerung und der Kontrolle.

Für die einzelnen Beteiligungen wurden aus den Jahresabschlüssen Kennzahlen gebildet, deren Bedeutung nachfolgend kurz erläutert wird.

1. Anlagenintensität

$$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Die Kennzahl gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig im Unternehmen gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i. d. R. auch auf hohe Fixkosten in der Zukunft schließen. Die Kennzahl wird daher auch als Maß für die Anpassungsfähigkeit und Flexibilität des Unternehmens betrachtet.

2. Eigenkapitalrentabilität

$$\frac{\text{Jahresergebnis vor Steuer}}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Kennzahl bringt die Verzinsung des im Unternehmen eingesetzten Eigenkapitals zum Ausdruck. Sie wird auch als Unternehmerrendite bezeichnet.

3. Eigenkapitalquote

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die Kennzahl gibt Auskunft über die Kapitalstruktur eines Unternehmens, indem sie den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital anzeigt. Je höher die Eigenkapitalquote eines Unternehmens ist, desto unabhängiger ist das Unternehmen tendenziell von Fremdkapitalgebern.

Die Höhe der Eigenkapitalquote ist ein wesentlicher Treiber für die Eigenkapitalrentabilität.

4. Verschuldungsgrad

$$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Kennzahl gibt das Verhältnis zwischen bilanziellem Fremdkapital zum Eigenkapital an. Ein Verschuldungsgrad des Faktors 1 bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist das Unternehmen von externen Gläubigern.

5. Umsatzrentabilität

$$\frac{\text{Jahresergebnis vor Steuer}}{\text{Umsatz}}$$

Die Umsatzrentabilität zeigt auf, wie viel Prozent des Umsatzes eines Unternehmens an Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag verblieben ist. Eine Umsatzrendite von 10% bedeutet, dass mit jedem umgesetzten Euro ein Gewinn von 10 Cent erwirtschaftet wurde.

6. Operativer Cash Flow

$$\text{Cash Flow aus lfd. Geschäftstätigkeit}$$

Der Cash Flow (CF) stellt den aus der Geschäftstätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel dar und ermöglicht so eine Beurteilung der finanziellen Gesundheit des Unternehmens. Der operative CF, auch CF aus laufender Geschäftstätigkeit genannt, ist Indikator für die Selbstfinanzierungsfähigkeit, die aus der normalen Geschäftstätigkeit resultiert.

7. Kurzfristige Liquidität

$$\frac{\text{Flüssige Mittel}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten + Rückstellungen}}$$

Liquidität ist die Fähigkeit eines Unternehmens, seine unaufschiebbaren Zahlungsverpflichtungen jederzeit (fristgerecht) und uneingeschränkt nachkommen zu können. Die Liquidität 1. Grades, auch als kurzfristige Liquidität bezeichnet, stellt das Verhältnis von Zahlungsverpflichtungen zu den verfügbaren flüssigen Mitteln dar. Eine Liquidität von 50% bedeutet, dass die liquiden Mittel ausreichen, um die Hälfte der kurzfristigen Verbindlichkeiten (inkl. der Rückstellungen) zu decken. Je höher die Kennzahl, desto besser die Liquidität.

8. Investitionsquote

$$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} * 100}{\text{Abgänge + AfA auf Anlagevermögen}}$$

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang die Kommune neu investiert, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegenzuwirken. Eine Investitionsquote unter 100% führt dauerhaft zum Substanzverlust des Anlagevermögens. Zu einer realen Erhaltung des Anlagevermögens ist allein aufgrund von Preissteigerungsraten von einem mindestens den Abschreibungen entsprechenden Investitionsbedarf auszugehen.

9. Anlagendeckungsgrad II

$$\frac{(\text{Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital})}{\text{Anlagevermögen}}$$

Die sogenannte goldene Bilanzregel besagt, dass das langfristige Vermögen auch langfristig finanziert sein soll und fordert einen Anlagendeckungsgrad 2 von mindestens 100%. Dann ist die Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögensgegenstände über langfristig zur Verfügung stehende Finanzmittel sichergestellt.

Weitere Beteiligungen der Stadt Bad Arolsen

Unter 50%

Gesellschaft	Beteiligung der Stadt Bad Arolsen
Touristik Service Waldeck Ederbergland GmbH	3.000,00 € (2,0 %)
Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH	3.800,00 € (2,7 %)

Zweckverbände	Beteiligung der Stadt Bad Arolsen
ekom21 - KGRZ Hessen	1,00 € (Erinnerungswert)
Hessischer Wasserverband Diemel	65.024,01 € (5,32 %)
Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN) *	1.401.830,68 € (60,55 %)
Abwasserverband Obere Orpe	71.037,97 € (48,83 %)
Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg	1.000.000,00 € (0,88 %)
Waldeckische Domonialverwaltung	1,00 € (Erinnerungswert)

* Die Beteiligungsquote basiert auf einer Hochrechnung der KBN Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016.

Die Zweckverbände bzw. die Gesellschaften werden im Beteiligungsbericht nicht näher erläutert, weil entweder keine aktuellen geprüften Jahresabschlüsse vorliegen oder die Beteiligungsquote kleiner 20 % beträgt.

Genossenschaftsanteile	Beteiligung der Stadt Bad Arolsen
digiCULT-Verbund eG	400,00 €
Waldecker Bank eG	80,00 €
Kasseler Bank eG	150,00 €
Raiffeisenbank Wolfhagen eG	150,00 €
Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Arolsen eG	2.480,00 €

Unselbstständige Stiftungen	Vermögen
Altenwohnheim Küttler-Stiftung	391.829,57 €
Rudolf-Sälzer-Stiftung	12.278,62 €
Georg und Marie-Fieseler-Stiftung	15.553,99 €
Bruno-Gräser-Stiftung	35.355,26 €

Mitgliedschaft der Stadt Bad Arolsen in Vereinen u.ä.

Vereinigung	2023
Aktion für behinderte Menschen e. V.	0,00 €
Arbeitsgemeinschaft Bildhauermuseen und Skulpturensammlungen e.V.	100,00 €
Bund Deutscher Schiedsmänner	274,00 €
Creditreform Kassel	818,72
DEKRA e.V.	260,00 €
Deutscher Museumsbund e.V.	130,00 €
digiCULT-Verbund eG	700,00 €
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.	80,00 €
Fachverband Hessischer Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V.	85,00 €
Forstbetriebsgemeinschaft Waldeck	20,00 €
Gute Besserung e.V.	30,00 €
Hessischer Heilbäderverband e.V. (HHV)	7.384,92 €
Hessischer Museumsverband e.V.	25,00 €
Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V. (HSGB)	18.337,41 €
Hessischer Waldbesitzerverband e.V.	1.218,10 €
Hessisch-Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein e.V.	51,50 €
Historicum 20 e.V.	120,00 €
Initiative Pro Bad Arolsen e.V.	2.068,00 €
KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement	950,00 €
Klimaneutrales Waldeck-Frankenberg	240,00 €
Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e.V.	1.961,85 €
Kreisfeuerwehrverband	1.837,00 €
Kreisversammlung Hess. Städte u. Gemeindebund	775,80 €
Kultursommer Nordhessen e.V.	300,00 €
Landschaftspflegeverband W-FKB e.V.	250,00 €
Maschinenring	1.081,50 €
Musikschulkreisverband Waldeck-Frankenberg e.V.	55,00 €
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	102,26 €
Verein für Regionalentwicklung	100,00 €
VHW Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.	260,00 €
Volkshochschule Waldeck-Frankenberg e.V.	100,00 €
Waldeckischer Geschichtsverein e.V.	25,00 €

Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005

letzte berücksichtigte Änderung:
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)

S E C H S T E R T E I L

ERSTER ABSCHNITT

Haushaltswirtschaft

§ 112a Gesamtabschluss

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist zusammenzufassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen
 1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
 2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
 4. der Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
 5. der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
 6. der Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.
- (2) Die Gemeinde hat spätestens die zum 31. Dezember 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 beizufügen. Die Jahresabschlüsse der in Abs. 1 genannten Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach § 112 Abs. 1 Satz 4 von nachrangiger Bedeutung sind.
- (3) Die Gemeinde hat bei den in Abs. 1 genannten Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.
- (4) Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 1, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 300 bis 307 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung in die Zusammenfassung nach Abs. 2 mit der Maßgabe einzubeziehen, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger mit denen des Abschlusses der Gemeinde zusammengefasst werden. Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 1, bei denen der Gemeinde nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs. 2 einzubeziehen. Ist die Gemeinde an Aufgabenträgern nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mittelbar beteiligt, gilt § 290 des Handelsgesetzbuches entsprechend.
- (5) Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (Gesamtabschluss). Dem Bericht sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger nach Abs. 1, die nicht in die Zusammenfassung einbezogen sind, anzufügen.

- (6) Der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabchluss sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

§ 112b Befreiung vom Gesamtabchluss

- (1) Eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit.
- (2) Eine Gemeinde zwischen 20.000 und bis zu 50.000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme der nach § 112a Abs. 4 Satz 1 voll zu konsolidierenden Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 Prozent der in der Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme sowohl für das Jahr der Aufstellung als auch für das Vorjahr nicht übersteigt.
- (3) Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.
- (4) Macht eine Gemeinde von der Befreiung nach Abs. 1 oder 2 Gebrauch, bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 123a davon unberührt. Der Beteiligungsbericht muss in den Fällen des Satzes 1 zusätzlich Angaben über die Aufgabenträger in § 112a Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 enthalten.

S E C H S T E R T E I L – Gemeindegewirtschaft

DRITTER ABSCHNITT

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde

§ 121 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn
1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

- (1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

- (3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.
- (4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.
- (5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn
 1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
 2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.
- (6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.
- (8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass
 1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
 2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
 3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

- (9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122 Beteiligung an Gesellschaften

- (1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
 2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
 3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.
- (3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.
- (4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass
1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a. für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
 2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.
- (5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.
- (6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 123 Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

- (1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie
1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
 2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

- (2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 123a Beteiligungsbericht und Offenlegung

- (1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über
1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
 2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
 3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
 4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

- (3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124 Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

- (1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§ 125

Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

- (1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.
- (3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126

Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 126a

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.
- (3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.

- (4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.
- (5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.
- (6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:
 1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
 2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
 4. die Ergebnisverwendung,
 5. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

- (7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Bedienstete der Anstalt,
 2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.
- (8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.
- (10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindegewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.
- (11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

- (12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), keine Anwendung.

§ 127 Eigenbetriebe

- (1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.
- (2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbständigkeit der EntschlieÙung einzuräumen.
- (3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 127a Anzeige

- (1) Entscheidungen der Gemeinde über
 1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
 2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
 3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127b Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.